

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 166.

Mittwoch den 18. Juli.

1860.

Aus dem Bericht

der Kommission für das Gemeindegewesen in dem Hause der Abgeordneten, betreffend die wegen Abänderung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

Die Petitionen aus Luckau und Kirchhain richten sich weiter dagegen, daß der Stadtgemeinde Verpflichtungen auferlegende Urkunden nach §. 56, Nr. 8 der Städte-Ordnung allein von dem Bürgermeister und Einem Magistrats-Mitgliede zu vollziehen sind, und stellen dieser Bestimmung die Vorschriften der §§. 108 und 126 der Städte-Ordnung von 1808 gegenüber. Sie leiten aus der neueren Bestimmung ab, daß der Bürgermeister mit Einem Magistrats-Mitgliede hiernach berechtigt sei, die Stadt in allen Beziehungen zu verpflichten. Das Monitum beruht anscheinend auf einem Mißverständnis. Die Beschlüsse, in deren Folge eine Urkunde auszufertigen ist, sind nicht von dem Bürgermeister und Einer Magistrats-Person, sondern von den Stadt-Behörden und überall, wo es sich um den Stadtsäckel handelt, wesentlich von den Stadtverordneten abhängig. Die Bestimmung, welche von den Petenten mit Unrecht auf das Materielle eines Beschlusses bezogen wird, bezieht sich lediglich auf seine formelle Seite, und irgend ein praktischer Uebelstand ist aus dieser Vorschrift in keiner Weise bemerklich geworden.

Die Petition aus Luckau richtet sich weiter gegen den §. 59, welcher dem Bürgermeister das Recht giebt, die Deputations-Mitglieder zu ernennen, und meint, sie könnten zweckmäßiger aus Wahlen hervorgehen. Die Kommission konnte sich dieser Ansicht in keiner Weise anschließen; diese Ansicht überseht das, was eine kollegialische Behandlung

von Geschäften nothwendig verlangt. Die Vertheilung der Geschäfte gehört wesentlich zu dem Amte eines Vorsitzenden, und es würde mit der äußersten Verwirrung verbunden sein, wenn sie in die Hand des Kollegiums selbst gelegt werden sollte.

Ebenso unhaltbar ist der Antrag derselben Petition, die Bestimmung des §. 35 der Städte-Ordnung aufzuheben, welche den Stadtverordneten den Beschluß in Gemeinde-Angelegenheiten nur so weit einräumt, als solche nicht dem Magistrat überwiesen sind; dieser Antrag verlangt also ausdrücklich, daß die Stadtverordneten in den Geschäftskreis des Magistrats sollen eingreifen dürfen, und will die Unterscheidungslinie zwischen der dem Magistrat zustehenden Verwaltung und der den Stadtverordneten obliegenden Kontrolle, sowie deren Beschlußbefugniß, insoweit ihre Beschlüsse die Grundlage der Verwaltung bilden, aufgehoben wissen. Daß eine solche Anordnung die Verhältnisse gänzlich verrücken und Verwirrung in die Geschäfte bringen würde, unterliegt keinem Zweifel.

Wenn dieselbe Petition darüber klagt, daß der §. 59 die gemischten Deputationen den Magisträten unterordnet und die Bestimmung des §. 175 der Städte-Ordnung wiederhergestellt sehen will, so überseht sie, daß die letztere Vorschrift die Wahl der Mitglieder aus der Vertretung sogar von der Bestätigung des Magistrats abhängig macht, daß also die Städte-Ordnung von 1853 die städtische Freiheit in diesem Punkte in viel höherem Grade sichert als die Städte-Ordnung von 1808.

In der Petition aus Thorn wird hervorgehoben, wie unzumuthig es sei, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten keine aus der Stadtverordneten-Versammlung hervorgehende Vertretung in dem Magistrate fänden, daß deshalb häufig wegen dieser mangelnden Vertretung Beschlüsse von dem Magistrate nicht bestätigt würden, die in anderen Fällen bei ihm Eingang gefunden haben würden.

Sie verlangt deshalb einen Zusatz zu §. 47, der anordne, daß bei der Uebergabe von Stadtverordneten-Beschlüssen oder auch zur Vorberathung derselben es der Versammlung gestattet sei, eins oder mehrere ihrer Mitglieder in die Magistrats-Versammlung abzuordnen, in der diesen auf ihr Verlangen das Wort zu gestatten sei. Die Kommission konnte ein Bedürfnis hierzu nicht anerkennen, sie konnte auch nicht annehmen, daß ein solcher Anspruch um deswillen begründet sei, weil bei den Berathungen der Stadtverordneten-Versammlung der Magistrat das Recht einer Vertretung durch Abgeordnete habe. Diese letztere Befugniß ist nach der Ansicht der Kommission wesentlich um deswillen eingeräumt, weil die Versammlungen der Stadtverordneten öffentlich sind, und weil deshalb unter Umständen eine Herabsetzung des erforderlichen magistratualischen Ansehens dann eintreten könne, wenn bei der öffentlichen Diskussion der Magistrat eine Vertretung nicht finde. Diese Rücksicht fällt bei den magistratualischen Berathungen der Stadtverordneten-Beschlüsse hinweg und dasjenige, was die Petition auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege zu erreichen wünscht, soll durch die Ernennung gemischter Deputationen erreicht werden und wird in der Regel auch erreicht werden.

Wenn in der Petition aus Lübben darüber geklagt wird, daß §. 58 der Städte-Ordnung dem Bürgermeister gestatte, in schleunigen Fällen Geschäfte allein zu besorgen, so konnte eine solche Beschwerde in der Kommission von keiner Seite Unterstützungen finden.

Die Petition aus Landsberg a. W. will die Bestimmung des §. 48 der Städte-Ordnung von 1853, nach welcher die Geschäfts-Ordnung der Stadtverordneten der Zustimmung des Magistrats bedarf, aufgehoben wissen. Bei der engen Verbindung, in der die Geschäfte beider städtischen Behörden zu einander stehen, bei der Abhängigkeit der Geschäftsführung der einen Körperschaft von der andern, welche eben diese Verbindung nothwendig mit sich bringt, erscheint das Verlangen nicht zu begründen.

Dieselbe Petition spricht die Forderung aus, daß die Stadtverordneten-Versammlung die für ihre eigenen Geschäfte bestimmten Beamten, Boten, Registratoren und Schreiber mit Zustimmung des Magistrats selbst wähle, welcher vor Anstellung der andern Beamten die Stadtverordneten zu hören habe. Die Kommission hat sich in Betreff einer vorzunehmenden Veränderung derjenigen Bestimmungen, wel-

che von der Ernennung der Beamten handeln, oben geäußert und kann für das hier ausgesprochene Verlangen ein Bedürfnis nicht erkennen.

Schließlich erklärt sich diese Petition gegen die Vorschrift des §. 77, welcher der Aufsichts-Behörde die Befugniß giebt, unter den öfter erwähnten Umständen einen Stadtverordneten-Beschluß vorläufig zu beanstanden. Die Petition sucht auszuführen, daß, da auf Verlangen der Aufsichts-Behörde der Vorstand der Stadtgemeinde den Beschluß zu sistiren und über den Gegenstand sofort an die Regierung zu berichten habe, aus dieser Gesetzesstelle folge, daß unmittelbar über den städtischen Korporationen eine andere Aufsichts-Behörde als die Regierung stehe. Diese Gesetzesauslegung wird indeß in ihrer Unhaltbarkeit durch den §. 76 erwiesen, welcher ausdrücklich anordnet, daß die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten in erster Instanz von der Regierung geführt werde. Ist nun auch hierin von der früheren Verwaltung in Betreff der Landräthe instruktionsmäßig etwas abgeändert worden, so kann eine solche von der Kommission allerdings für sehr ungerechtfertigt erachtete Abänderung keine Veranlassung geben, an den Bestimmungen der Städte-Ordnung selbst etwas zu ändern. Die Kommission konnte sich für den lediglich aus einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes hervorgegangenen Antrag der Petition nicht erklären.

(Fortsetzung folgt.)

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es ist öfter vorgekommen, daß das Publikum Gerichtskosten, deren Zahlung **unmittelbar** an die Salarien- oder Sporkassen erfolgen sollte, den Gerichtsboten gegen Quittung eingehändigt hat, weshalb wir uns veranlaßt sehen, darauf aufmerksam zu machen, daß dies auf Gefahr des Zahlenden geschieht, indem, wenn demnächst die Kosten an die Kasse nicht abgeliefert werden, der Debetur von seiner Verbindlichkeit gegen die Kasse nicht frei wird, zur nochmaligen Zahlung angehalten werden muß, und ihm nur der Regreß gegen den Unter-

beamten, welcher ohne Ermächtigung die Gelder erhoben hat, verbleibt.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß alle Anweisungen zur Zahlung von Gerichtskosten, Vorwürfen zc. durch das Gericht selbst mit Unterschrift des Kassensurators erlassen werden, und daß bei dem hiesigen Kreisgerichte der Rechnungs-Rath **Gutsche** alsendant, und der Controleur **Sunßdorff** die Beamten sind, gegen deren gemeinschaftliche Quittung Zahlung zur Kasse geleistet werden kann.

Die durch Execution eingezogenen Kosten, wozu auch die Executionskosten selbst gehören, dürfen nur gegen gedruckte vom Executor zu vollziehenden Quittungen gezahlt werden, und der Exequend kann Behufs eigener Berechnung der Executionskosten die Vorlegung der in den Händen der Executoren befindlichen Instruction vom 3. Juni 1854 nebst Tabelle verlangen.

Halle a/S., den 4. Juli 1860.

Königliches Kreis-Gericht.

Retour-Briefe.

- 1) An Binneweiß in Schölen mit 2 *R.* Einzahlung.
- 2) Louise Schmidt, Francensplatz Nr. 6.
- 3) Frau Ida König in Oberweißbach.
- 4) A. Scheffler in Merseburg.
- 5) Kaufmann Knochenhauer in Bernburg.
- 6) Friedr. Voigtmann in Ostrau.
- 7) Former Ed. Suhr in Magdeburg.
- 8) F. Pehold in Schafstädt.
- 9) Rudolf Schimmel in Neustadt a./Osla.
- 10) Korumann in Pöddewig bei Zeitz.

Halle, den 14. Juli 1860.

Königliches Post-Amt.

Auction.

Sonnabend den 21. Juli cr. Vorm. 9 Uhr verfst. ich im Geschäftslocale der Hrn. Kaufl. **Jörn & Steinert** hier 2 eis. Ringelwalzen, ca. 20 Ctr. am Gewichte, gegen baare Zahlung in Pr. Crt. **Glse**, gerichtl. Auct.-Commiss. u. Taxator.

Schmeerstraße Nr. 10 sind noch Ernte- und Gartenhüte sehr billig zu haben. Auch wird daselbst ein ordentliches und fleißiges Dienstmädchen gesucht.

Ein **Reitpferd**, braune Stute mit Stern, fehlerfrei und gut geritten, auch zum Wagenpferd geeignet, ist zu verkaufen. Zu erfahren im Gasthof „zum weißen Roß.“

Ein Vorbau mit Glasfenster wird billig verkauft Schmeerstraße Nr. 9.

Gebr. Bettstellen und 1 schmiedeeisernen Kochofen verkauft Grasweg Nr. 14.

Für Schuhmacher!
Zeugstiefelchen werden zur Nacht gebracht, a Paar 3 *Gr.* 9 *S.*; auch werden **Besäße, Ballenleder** und **Käppchen** gleich mit angesteppt, sowie **alle andere Maschinen-Stepperei** bestens besorgt

Grasweg Nr. 2, 2 *Tr.*

Haus-Verkauf.

Die hier am Schulberg sub Nr. 17 u. 18 gelegenen beiden Häuser beabsichtigen wir, entweder jedes für sich oder beide zusammen, an den Meistbietenden zu verkaufen und haben zu diesem Behufe Termin auf

Donnerstag den 26. Juli c. Nachmittag 3 Uhr

in dem Hause Nr. 17 anberaumt.

Indem wir Kauflustige hierzu einladen, bemerken wir, daß in dem einen Hause ein **Bäckhaus** — die Bäckerei seit **40 Jahren schwunghaft betrieben worden** — während das andere durch **Vermiethung an einzelne Herren** sehr guten Ertrag gewährt.

Halle, den 16. Juli 1860.

Die **Werner'schen Erben.**

Isländische Matjes-Heringe nur in **fettester und allerfeinster Qualität** sind zu haben in der **Heringshandlung von Boltze.**

Braunbier

und **Broihan** heute Mittwoch in der Brauerei große Ulrichsstraße Nr. 49 bei

Wilh. Naumann.

Zwei neue birken-sournirte Kommoden stehen zum Verkauf große Rittergasse Nr. 18.

Ein halbes Duzend wenig gebrauchte birken Rohrstühle stehen zum Verkauf. Wo? sagt die Exped.

Ein gut dressirter Affenpinscher ist zu verkaufen kleiner Sandberg Nr. 6.

Ein Kinderwagen mit eisernen Achsen wird zu kaufen gesucht Harz Nr. 12, 1 Treppe links.

Ein junger Mensch von 17 Jahren sucht in irgend einem Geschäft eine Stelle als Laufbursche. Nähere Auskunft beim Schneider **Blisch**, „3 Könige.“

Ein Laufbursche wird soql. verl. Schmeerstraße 1.

Ein Mädchen von 14—15 Jahren wird zu leichter Arbeit für den ganzen Tag gesucht bei **Händler**, große Ulrichsstraße Nr. 60.



Stahlreifröcke fertigt zu den billigsten Preisen

Max Lampe, Mühlgasse Nr. 8.

In Folge neuer Einrichtung meiner **Speise-
wirthschaft**, große **Ulrichsstraße** Nr. 44,
beehre ich mich dieselbe einem geehrten Publikum
bestens zu empfehlen, und bitte um gütigen Zuspruch.
Wittwe **Jahn**.

Ein Mädchen zur Wartung eines Kindes für
den Nachmittag wird gesucht **Jägerplatz** Nr. 17.

Ein erfahrenes Mädchen wird zum 1. August
gesucht **Rannische Straße** Nr. 17.

Ein nicht zu großer heizbarer **Laden** ist zu
vermietten große **Steinstraße** Nr. 3.

Die obere Etage **Geiststraße** Nr. 70 ist an ru-
hige Leute zu vermietten und 1. October zu bez.

**Eine freundliche Parterre-Stube mit
Kammer**, fein meublirt, sofort zu ver-
mietten u. zu beziehen; auch kann **Bedien-
ten-Stube** u. **Pferdestall** zu 3 **Pferden**
mit abgegeben werden **gr. Schlamm** Nr. 9.

Ein **Logis** 24 *fl.* sofort od. 1. Oct. zu beziehen.
Das sind gebrauchte Möbel zu verk. **Neue Prom.** 14.

Eine Stube vorn heraus ist mit allem Zube-
hör an stille Leute zu vermietten und den 1. Octbr.
zu beziehen. Das Nähere **Strohhof**, **Herrenstr.** 6.

Eine freundliche Wohnung **Ihlgasse** Nr. 1.

In **Giebichenstein** sind 2 Stuben mit Zubehör
zu vermietten. Zu erfragen
Halle, **Löpperplan** Nr. 4.

Eine Wohnung an einen ältlichen Herrn oder
Dame sofort zu vermietten **Geiststraße** Nr. 34.

Eine freundliche Stube mit oder ohne Möbeln
zu vermietten **Schmeerstraße** Nr. 9.

Vier Listen von der **Glauch. Kinderbewahran-
stalt** in blauen Umschlägen wurden heute Morgen
am **Hospitalplatz** verloren. Um gütige Abgabe ge-
gen Belohnung in der **Mühlmann'schen** Buch-
handlung wird gebeten.

Ein schwarzseidener Regenschirm ist am Sonn-
abend von der **Elisenbrücke** bis zum „goldenen
Herz“ verloren gegangen. Der Finder wird freund-
lich ersucht, gegen angemessene Belohnung selbigen
Strohhof, **Liliengasse** Nr. 10 abzugeben.

3 Stuben, Kammern u. Küche sind
zu vermietten **Weingärten** Nr. 9.

Fürstenthal.

Heute, Mittwoch, Concert. J. Golde.

IN Rabeninsel. **AM**
Mittwoch großer Gesellschaftstag und
Concert vom **B. W.** bei **A. Reichmann**.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen $\frac{3}{4}$ 7 Uhr entschlief sanft zu einem
bessern Leben meine inniggeliebte Frau **Christiane**
geb. **Stoß**, in Folge einer Lungenentzündung.
Diese Trauernachricht allen ihren Verwandten und
Freunden mit der Bitte um stille Theilnahme.

Halle, am 16. Juli 1860.

Der trauernde Gatte

G. Henke, Strafanstalts-Aufseher.

Heute früh 3 Uhr entschlief sanft nach langen
Leiden unsere geliebte Tochter, Schwester und Tante
Caroline Bichorn. Dies allen ihren Freundin-
nen und Bekannten zur Nachricht mit der Bitte um
stilles Beileid.

Halle, den 17. Juli 1860.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Der gestern Nachmittag plötzlich verstorbene
Pachhofsgüter-Verwalter Herr Sellwig hat beim
biefigen Haupt-Steuer-Amte seit 14 Jahren seinen
Pflichten treu, fleißig und brav nachgelebt.

Während wir seinen Tod tief bedauern, geleite
ihn dieser dienstliche Nachruf ehrenvoll in sein stil-
les Grab.

Halle, den 16. Juli 1860.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Rüstner's und Zabel's Wellenbäder.

	Den 16. Juli		Den 17. Juli
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	23 Grad.	24 Grad.	14 Grad.
Wasser	16 " "	16½ " "	16½ " "

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

